



Münster, 13.10.2008

Niederschrift zur Sitzung des gemeinsamen Arbeitsausschusses Technik und Ausrüstung der AGBF und des LFV NRW am 13.10.2008 in der Feuerwache 1 der Feuerwehr Münster

Teilnehmer: BOAR Arndt, BAR Bayer, BD Cimolino, Ltd. BD Fischer, BAR Flatten, GBI Heinen, BD Klein, BOAR Kühling, OBR Reckert, OBR Schubert, BOI Walbrodt

Entschuldigt: HBM Heckenkamp , Ltd. BD Zimmermann

Gäste: HBM Erdmann (FW Jena, z.Zt. zur Ausbildung bei der FW Münster), BAR Foschepoth, BF Münster, Bref Fuchs (IdF, z.Zt. zur Ausbildung bei der FW Münster), Ltd. BD Penkert, IdF

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende, Herr Heinen eröffnet um 14.00 Uhr die Sitzung. Er dankt dem Leiter der Feuerwehr Münster, Herrn Fritzen für die freundliche Aufnahme. Herr Fritzen begrüßt die Sitzungsteilnehmer in Münster und wünscht der Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 10.03.2008

Die Niederschrift wird genehmigt.

Zu TOP 10: Multifunktionsleiter

Auf Anregung von Herrn Flatten wird der Sachverhalt nochmals kurz diskutiert. Der AK Ausbildung wird gebeten, die Multifunktionsleiter nicht als Ersatz für die bisher bewährte Steckleiter auf dem Erst-Angriffsfahrzeug zu verstehen und damit die Auffassung des AK Technik zu übernehmen.

Zur historischen Entwicklung: Die Multifunktionsleiter wurde neben der Steckleiter als zusätzliche Leiter bei der Überarbeitung der Norm des Rüstwagens in die Beladung aufgenommen und wurde damals nicht als Ersatz für die Steckleiter angesehen.

Gleichwohl wird zur Kenntnis genommen, dass die Leiter seit mehreren Jahren in allen überarbeiteten Löschfahrzeugnormen als Alternative zur Steckleiter genannt wird und somit auch eine gewisse Verbreitung im Land gefunden hat.



TOP 3 Aktualisierung der Mitarbeiterliste

- 3.1 Die aktualisierte Mitarbeiterliste ist in Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.
- 3.2 Herr BAR Hans-Werner Bayer, langjähriges Mitglied in diesem Ausschuss, wurde aus Altersgründen mit Erreichung des 60. Lebensjahres im August 2008 pensioniert. Herr Heinen würdigte seine Mitarbeit in diesem Ausschuss und überreichte ein Erinnerungsgeschenk.

TOP 4 Bestellung eines Schriftführers

Herr HBM Klaus Heckenkamp kann aus beruflichen Gründen künftig nicht mehr an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen und hat sich telefonisch bei Herrn Heinen abgemeldet. Herr Udo Walbrodt erklärt sich bereit, diese Funktion ab der nächsten Sitzung zu übernehmen.

TOP 5 Sachstandsinfo AB-V-Dekon

Herr Foschepoth (FW Münster) als Mitarbeiter im AK-V-Dekon erläutert aus seiner Sicht die bisherige Entwicklung und das erarbeitete taktische Konzept des AB-V-Dekon. Als Vorteile der Abrollbehälterlösung wird die schnelle Einsatzbereitschaft gegenüber einer Zeltvariante gesehen. Daher wird auch erwartet, dass diese Lösung trotz noch nicht flächendeckender Verfügbarkeit von Wechselladerfahrzeugen zur Umsetzung kommt. Die Gesamtkonzeption sieht auch vor, den AB-V-Dekon auch für Standardeinsätze, wie z.B. Deko nach der Nutzung von CSA, verwenden zu können.

Herr Penkert erläutert auf Nachfrage, dass im nächsten Jahr zur Einführung der AB-V-Dekon Multiplikatorenunterweisungen am IdF stattfinden sollen.

Mehrheitlich wird festgestellt, dass dieser AK bei der technischen Entwicklung dieses AB nicht beteiligt war. Die Stellung und Akzeptanz des AK sind gegenüber der AGBF und des LFV zu hinterfragen. Es gibt zurzeit weitere fahrzeugtechnische Entwicklungen auf Landesebene, wie z.B. ABC-Erkunder, an denen der AK auch nicht beteiligt ist. Herr Fischer und Herr Heinen werden gebeten, dies in den jeweiligen Gremien anzusprechen.



TOP 6 Bericht aus den Ausschüssen

- 6.1 Herr Fischer berichtet über die länderoffene Arbeitsgruppe im AFKzV, die eine neue Konzeptliste zur künftig beabsichtigten Fahrzeugnorm erarbeitet hat. Siehe dazu auch die Anlage 2 (Soll-Ist-Abgleich der Feuerwehrfahrzeugnormung – Protokoll vom 29.10.2008)!
- 6.2 Zur Gewichtsproblematik und Einhaltung der zulässigen Gesamtmasse von 3.500 kg bei TSF-Fahrzeugen unter Beachtung der gültigen Fahrerlaubnis sind verschiedene Lösungen im Gespräch. Herr Fischer informiert über z.B. leichtere FP-Bauweisen, Ausgliederung der Mannschaft oder Verteilung der Mannschaft auf zwei Fahrzeugen bis hin zur Duldung eines Gerätewagens, das Land Bayern versucht den Weg einer Sonderzulassung für die Fahrerlaubnis bis 4.250 kg zul. Gesamtmasse usw..
- 6.3 Unter Berücksichtigung der vorgenannten taktischen und technischen Kompromisse und der für die nächsten Jahre abzusehenden technischen Fahrzeugentwicklung (über die Weiterentwicklung der Abgastechnologie und der sicherheitstechnischen Einrichtungen wird die zulässige Gesamtmasse sich weiter erhöhen) empfiehlt der Ausschuss, zum Mindeststandard für kleine Ortsfeuerwehren das TSF-W zu definieren.
- 6.4 Herr Reckert bemängelt die ständige Veränderung und Überarbeitung in der Löschfahrzeugnormung. Für die Anwender und Nutzer ist es schwierig, hier den Überblick zu behalten.
- 6.5 Herr Schubert als Vorsitzender des Normausschusses NA 031-04-06 berichtet über die letzte Sitzung im September. Schwerpunkte waren hier die Fortentwicklung der TLF-Normung sowie der Einspruchsberatung zur DIN 14502, Teil 3 – Farbgebung. Vor allem zur Tages- und Nachtsichtbarkeit sind neue Anforderungen formuliert, die zurzeit aber nur als „soll“ – Bestimmung aufgenommen werden konnten.

TOP 7 Nachrüstung bzw. Erstausrüstung von Außenspiegeln an Nutzfahrzeugen

Herr Reckert informiert mit einer Präsentation über die Veränderungen bei der Nachrüstung von Spiegeln an schweren Nutzfahrzeugen (Richtlinie 2003/97/EG zur indirekten Sicht und Richtlinie 2007/38/EG zur Nachrüstung von zugelassenen schweren Lastkraftwagen mit Spiegeln). Die Präsentation ist in Anlage 3 beigefügt.

Herr Fischer bittet um Ausarbeitung einer Veröffentlichung für die Fachzeitschriften.



TOP 8 Bericht von Herrn Penkert zur Zukunftskonzeption des technischen Kompetenzzentrums des IdF NRW

Die von Herrn Penkert vorgetragenen Erläuterungen sind der in Anlage 4 beigefügten Präsentation zu entnehmen.

Veränderungen wird es vor allem bei der Abnahme von Neufahrzeugen und der bisher angebotenen wiederkehrenden Überprüfung der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte an den kommunalen Standorten geben.

Auch hier erklären mehrere Ausschussmitglieder ihren Unmut über die Beteiligung der Kommunen und dieses Arbeitskreises zur Einführung des Erlasses durch das Innenministerium.

TOP 9 Entwicklung im Bezug auf NA 031-04-06 – Normung TLF

Der TOP wurde bereits unter TOP 6.5 erläutert.

TOP 10 Probleme mit den Luftfedern beim neuen Sprinter

Herr Schubert berichtet von Problemen mit den Luftfedereinrichtungen (Luftbälge werden beschädigt) beim Sprinterfahrzeugstell. Die Freigabe von Mercedes-Benz für die Produkte der Fa. Müller soll zurückgezogen werden. Beim zweiten Anbieter, der Fa. VB aus den Niederlanden, ist darauf zu achten, dass die baukastenähnlichen Systemteile fachgerecht kombiniert werden, sonst zerstören sie seitlich die Luftbälge.

TOP 11 Führerscheinproblematik

Dieser Punkt wurde bereits unter TOP 6.2 und 6.3 besprochen und dokumentiert. Das Land NRW wird die vom Freistaat Bayern angestrebte Regelung nicht mittragen. Die Begrenzung der Fahrerlaubnis auf 3,5 t bleibt erhalten.

TOP 12 Intermittierende Scheinwerfer bei Einsatzfahrzeugen

Das Land Hessen hat über eine Ausnahmegenehmigung die Verwendung von Intermittierende Scheinwerfer bei Einsatzfahrzeugen wieder zugelassen. Die Ausnahmegenehmigung ist in Anlage 5 beigefügt. Der Ausschussvorsitzender wird gebeten, dass IM NRW anzuschreiben, um eine vergleichbare Ausnahme für NRW zu erreichen.



TOP 13 Ort und Datum der nächsten Sitzung

Herr Cimolino lädt den Ausschuss zur nächsten Sitzung am 16.03.2009 um 14.00 Uhr nach Düsseldorf ein.

TOP 14 Verschiedenes

14.1 Herr Flatten berichtet von zwei Verkehrsunfällen mit RTW (Sprinter 515, Automatik, Standardfederung, Aufbau WAS), die jeweils auf dem Weg zur Einsatzstelle beim Durchfahren von Kurven umgestürzt sind. Die Strykertrage ist jeweils in der Halterung verblieben. Nach Angaben des Tragenherstellers ist nach einem VU die Trage zu überprüfen. Dies hätte Kosten von ca. 6.500 Euro verursacht und hätte damit oberhalb einer Neubeschaffung gelegen. Nach längeren Verhandlungen konnte erreicht werden, dass der Hersteller auch ohne kostenintensive Prüfung die Gewährleistung für die Tragen beibehält.

14.2 Herr Cimolino informiert und erläutert die Mitteilung des Referates 8 der vfdb zur Nutzung von Zubehör und Hilfsmitteln in Verbindung mit der persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Aus seiner Sicht ist der Inhalt des Schreibens des Ref. 8 für die Feuerwehren als Anwender unhaltbar. Es macht faktisch den Einsatz gefährlicher bis unmöglich. Die Einführung der Rettungstasche, der Rettungsmesser / -scheren, der Funkgeräte mit geeigneter Kommunikationsausrüstung, der Orientierungs- und Verbindungsleinen, der Feuerwehrnotsignalgeber usw. wurde bei vielen Feuerwehren vollzogen und hat die Sicherheit der vorgehenden Trupps real erheblich verbessert und keinesfalls zu irgendwelchen Zusatzgefahren geführt.

Die Forderung der vfdb, jede Veränderung der PSA durch eine separate Prüfzulassung genehmigen zu lassen, ist nicht umsetzbar.

Auf Vorschlag von Herrn Cimolino (Tischvorlage) wird ein AdHoc-Arbeitskreis gebildet, der eine praxisgerechte Empfehlung erarbeitet, die anhand einer Gefährdungsbeurteilung den Feuerwehren Handlungssicherheit gibt. Der erarbeitete Lösungsvorschlag soll dann der AGBF und dem LFV NRW vorgelegt werden. Folgende Mitglieder haben sich zur Mitarbeit bereit erklärt:

Herr Heinen Federführung, ein Mitarbeiter der FUK, Mitarbeiter der Einsatzplanung der FW Düsseldorf (ggfls. Herr Nobis), ggfls. Herr Adrian Ritter (Student Sicherheitstechnik Wuppertal), Herr Cimolino, Herr Flatten, ggfls. Mitarbeiter der FW Köln. Die Einladung wird von Herrn Heinen ausgesprochen.



- 14.3 Bei der BF Düsseldorf sind Probleme mit dem hydraulischen Abstützsystem der neuen Drehleitern der Fa. Rosenbauer-Metz aufgetreten. Nach längerer Nutzung des Fahrzeuges fahren die hydraulischen Abstützsysteme selbständig aus. An einer technischen Problemlösung wird gearbeitet.
- 14.4 Herr Cimolino bemängelt die Statistik im Jahrbuch des DFV. Löschfahrzeuge vom Typ HLF sind darin nicht aufgeführt, es werden nur die alten Begriffe LF 16 oder LF 16-TS genannt. Herr Fischer spricht mit Herrn Römer vom DFV.
- 14.5 Herr Reckert informiert die AK-Mitglieder über das Verhalten der Fa. KTM Kommunal-Technik-Mori aus Düsseldorf. Diese Firma hatte das verunfallte TLF 24/48 meistbietend erworben. Nach Zuschlagserteilung stellte sich heraus, dass die Firma als Zwischenhändler arbeitet, die Kaufsumme nicht fristgerecht überwiesen und das Fahrzeug nicht termingerecht übernommen hat. Die Feuerwehr wurde zusätzlich mit Besichtigungsterminen mit möglichen Interessenten belastet.
- 14.6 Der Ausschuss begrüßt die künftige Teilnahme eines (Gast-) Vertreters des IdF.

gez. Reckert

NA 031 Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

[NA 031-04-06 AA](#) Arbeitsausschuss Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge - Löschfahrzeuge - SpA zu CEN/TC 192/WG 3

E-Mail des Bearbeiters im DIN: michael.behrens@din.de

Intermittierende Scheinwerfer - Erläuterungen von Herrn Krauß

Datum des Dokumentes	2008-10-28
Aktion	Info

Erläuterungen von Herrn Peter Krauß, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,

zu Dokument NA 031-04-06 AA N 303

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher galt die Ausrüstung von Einsatzfahrzeugen mit intermittierenden Scheinwerfern als Verstoß gegen die StVZO und war nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zulässig. Gleichwohl gibt es bundesweit genehmigte, häufig aber auch nicht genehmigte Anlagen an Einsatzfahrzeugen, die bisweilen von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden geduldet werden. Auch gibt es ständig Anträge auf Genehmigung derartiger lichttechnischer Einrichtungen, die in Hessen bisher grundsätzlich nicht erteilt wurden.

Wie von mir in der Sitzung des NA 031-04-06 AA am 18. September 2008 erwähnt, sind in Hessen zukünftig keine Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für intermittierende Scheinwerfer an Einsatzfahrzeugen mehr erforderlich. Grundlage für diese Entscheidung ist eine Stellungnahme der Freien- und Hansestadt Hamburg, die aus Sicht der StVZO als plausibel und als nachvollziehbar angesehen wird.

Da im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrzeugwesen“ (BLFA-TK) diesbezüglich kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, gilt die genannte Festlegung nur für das Bundesland Hessen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Peter Krauß
Referat Brandschutz, Einsatz, Förderwesen
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden



000500050468

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 7 -5 66 - I 10.07.02.03

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport (2x) ^{1x LPP}
1x Abt. V ✓

Bearbeiter/in Peter Rodius
Telefon 815 -2088
Telefax 815 -49-2088
E-Mail peter.rodus@hmvwl.hessen.de

Hessisches Sozialministerium

Datum 22. Juli 2008

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
Darmstadt, Gießen, Kassel

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport Abteilung V	
Eingang:	30.7.08
Aktenz.:	
Referat: V	12

Verwendung intermittierend geschalteter Scheinwerfer bei Einsatzfahrzeugen
(sog. Springlichtschaltungen)

Schreiben HSM vom 25.06.2007, Az. V 7.3 18c 12.01.06
Schreiben HMdluS vom 19.06.2007, Az. LPP 62-Pr-7 r 02

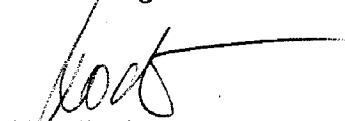
Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass für die
Verwendung von intermittierend geschalteten Scheinwerfern an Einsatzfahrzeugen eine
Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht erforderlich ist.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die Zulassungsbehörden ihres Bezirks
entsprechend zu informieren.

Der Regierungspräsident Darmstadt wird gebeten, die Technische Prüfstelle und
die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Rodius)

Intermittierende Scheinwerfer an Polizeifahrzeugen

Zur Frage, ob für sog. intermittierende Scheinwerfer an Polizeifahrzeugen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO erforderlich sind:

1. Rechtslage

§ 70 StVZO ist insgesamt nicht einschlägig. Das sog. intermittierende Fernlicht (=intermittierende Scheinwerfer, im folgenden kurz IF) ist keine unzulässige lichttechnische Einrichtung i.S. der Ausrüstungsvorschriften der StVZO.

Begründung:

Für das IF sind zwei technische Besonderheiten kennzeichnend, nämlich das Aufleuchten des Fernlichts in einer bestimmten Frequenz (1.) bei technischer Koppelung an das blaue Rundumlicht (2.). Eine äußerlich erkennbare zusätzliche lichttechnische Einrichtung am Fahrzeug (§ 49a Abs. 1 StVZO spricht von „angebracht ... an Kraftfahrzeugen“) liegt nicht vor, sondern es handelt sich „nur“ um bestimmte Schaltungen zu vorhandenen lichttechnischen Einrichtungen, die äußerlich nur an den Wirkungen zu erkennen sind und bei denen keine Abweichungen von bestehenden Vorschriften zur Funktionsweise vorliegen.

Technische Einrichtungen zur Schaltung (Schalteinrichtungen) sind für sich genommen keine „lichttechnische Einrichtungen“ i.S. von § 49a StVZO. Dies ergibt sich durchgehend aus der Wortwahl der §§ 49a ff StVZO und insbesondere aus § 49a Abs. 5 StVZO, wo „Einrichtung“ und „Schaltung“ begrifflich voneinander getrennt behandelt werden. Eine lichttechnische Einrichtung wird auch nicht dadurch zu einer eigenen (neuen oder anderen) lichttechnischen Einrichtung, dass sie mit einer besonderen Schalteinrichtung versehen wird. So ist z.B. auch die „Lichthupe“ keine lichttechnische Einrichtung i.S.d. StVZO. Sie ist StVZO-rechtlich nicht mehr als eine bestimmte Art der Schaltung und Betätigung der lichttechnischen Einrichtung „Scheinwerfer“ zum Zwecke der Abgabe von Leuchtzeichen (§ 16 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 StVO).

Das sog. IF wäre treffender als „Blaulicht mit Lichthupe“ o.ä. zu bezeichnen.

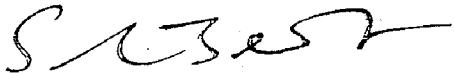
Dabei stellt die fakultative **schalttechnische Koppelung** der beiden lichttechnischen Einrichtungen Scheinwerfer und Rundumlicht keine Abweichung von Beschaffenheitsvorschriften i.S.v. § 49a Abs. 3 StVZO dar, aus denen eine Unzulässigkeit einer solchen Koppelung abzuleiten wäre.

Gleiches gilt für die geschaltete **Frequenz für das Aufleuchten** des Scheinwerferlichts. Es bestehen keine Bauvorschriften (anders z.B. beim Fahrtrichtungsanzeiger), die bei der Lichthupe ein technisch-automatisch bewirktes mehrfaches Aufleuchten in einer bestimmten Frequenz verbieten. Vielmehr gibt es überhaupt keine Ausrüstungs- und Bauvorschriften zur Lichthupe für Straßenfahrzeuge. So wären/sind bei der Lichthupe ohne weiteres technische Vorrichtungen (Schaltungen) zulässig, bei denen bei längerer oder stärkerer Betätigung der Lichthupe diese nicht nur einmal aufleuchtet, sondern mehrfach in einer

bestimmten Frequenz, ohne dass bei der Betätigung der Lichthupe jeweils ein neuer Impuls gegeben wird. I.ü. sind folglich auch Fahrzeuge ohne Lichthupe StVZO-rechtlich zulässig.

2. Konsequenzen

- Die derzeit geltenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO stehen einer Ausstattung von Polizeifahrzeugen mit „Blaulicht mit Lichthupe“ nicht entgegen; es bedarf keiner Ausnahmen nach § 70 StVZO.
- Soweit es um Fragen der bisherigen und zukünftigen Ausnahmepraxis der Länder geht, ist der BLFA-TK nicht zuständig, da die Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO nicht berührt sind. Ob eine Ausstattung von Polizei- und anderen Fahrzeugen mit „Blaulicht mit Lichthupe“ sinnvoll ist, ist eine Angelegenheit des BLFA-StVO; Prüfungs- und Bewertungsmaßstab sind allein die §§ 16 Abs. 1 und 5 Abs. 5 StVO.
- Eine Zuständigkeit des BLFA-TK ergibt sich erst, soweit es weitergehend um Fragen einer zukünftigen gesetzlichen Regelung des „Blaulicht mit Lichthupe“ in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO gehen soll. Aus Hamburger Sicht besteht dafür kein Regelungsbedarf.



Schubert